

Anschlussnutzungsvertrag Gas Netzanschlussvertrag Gas

zwischen _____ (Netzbetreiber)
und
Frau/Herr/Firma _____ (Anschlussnutzer)

1. Adresse des Anschlussnutzers:

Straße Hausnummer Zusatzbezeichnung

PLZ Ort

2. Kundennummer: _____

3. Adresse der Entnahmestelle (falls abweichend von 1.):

Straße Hausnummer Zusatzbezeichnung

PLZ Ort

4. Messstellenbezeichnung: _____

5. Übergabepunkt: _____ kundenseitiges Ende des Hausanschlusses

6. Entnahmedruck: _____ mbar

9. Vertragsbeginn: _____

10. Anschlussnutzer ist: zugleich Anschlussnehmer nicht zugleich Anschlussnehmer

11. Installierte Anschlussleistung: _____ kW

12. Eigentumsgrenze:
ggf. vertreten durch _____ (Lieferant)

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Dieser Vertrag regelt, wenn der Anschlussnutzer auch Anschlussnehmer ist, die physische Anbindung der Abnahmestelle des Anschlussnehmers an das Netz des Netzbetreibers und daneben die Nutzung des Anschlusses zur Entnahme von Erdgas durch den Anschlussnutzer sowie die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.

(2) Die Belieferung des Anschlussnutzers mit Erdgas an der Entnahmestelle ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

§ 2 Anschluss (nur anwendbar und vom Netzbetreiber auszufüllen, sofern der Anschlussnutzer auch Anschlussnehmer ist)

(1) Der oben genannte Anschluss

- a) wird vom Netzbetreiber erstellt
b) ist vom Netzbetreiber bereits erstellt worden

und wird für die Dauer dieses Vertrages zur Verfügung gehalten.

(2) Das Entgelt für die Erstellung des Netzanschlusses

- a) beträgt _____ € und ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten
b) wurde bereits gezahlt.

(3) Der vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichtende Baukostenzuschuss

- a) beträgt _____ € und ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten
b) wurde bereits gezahlt.

§ 3 Belieferung, Lieferantenkonkurrenz, Ersatzbelieferung, Trennung vom Netz

(1) Die Entnahme von Erdgas durch den Anschlussnutzer an der vereinbarten Entnahmestelle setzt voraus, falls kein Rechtsverhältnis einer Ersatzversorgung mit dem Grundversorger nach § 38 EnWG besteht, dass entweder

- a) für die Entnahmestelle ein Lieferantenrahmenvertrag sowie ein Liefervertrag, der den gesamten Bedarf abzüglich etwaiger Fahrplanlieferungen deckt (offener Gasliefervertrag), vorhanden sind oder
- b) der Anschlussnutzer mit dem Netzbetreiber separat den Netzzugang für die Entnahmestelle vereinbart hat.

(2) Darüber hinaus muss jederzeit die Zuordnung sämtlicher Entnahmen zu einem Bilanzkreis eines Anschlussnutzers oder eines Lieferanten des Anschlussnutzers gesichert sein.

(3) Jeder Lieferant muss einen Gasliefervertrag mit dem Anschlussnutzer gegenüber dem Netzbetreiber bestätigen.

(4) Ein Wechsel des Lieferanten des Anschlussnutzers ist nur mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende ab Mitteilung an den Netzbetreiber möglich. Ausnahmsweise (z.B. im Falle eines Umzuges bzw. Neueinzuges oder wenn sich der Anschlussnutzer in der Ersatzversorgung nach § 38 EnWG befindet oder sein Bezug keiner Lieferung oder keinem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann) wird sich der Netzbetreiber bemühen, einen Wechsel auch ohne Einhaltung der Frist nach Satz 1 zu ermöglichen.

(5) Bei Wegfall der Voraussetzungen für die Belieferung durch einen Lieferanten informiert der Netzbetreiber den Anschlussnutzer unverzüglich.

(6) Wird die Belieferung des Anschlussnutzers an einer Entnahmestelle von mehreren Lieferanten für den gleichen Zeitraum reklamiert (Lieferantenkonkurrenz), so wird der Lieferant, für den die Lieferung durchgeführt wird, nach Ziffer 11 der AGB Anschlussnutzer bestimmt.

(7) Entnimmt der Anschlussnutzer an einer Entnahmestelle Gas, ohne dass alle Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 bis 3 vorliegen und ohne dass ein Rechtsverhältnis nach § 38 Abs. 1 EnWG besteht, gilt Ziffer 12 der AGB Anschlussnutzer.

§ 4 Entgeltfreiheit; Vertragsdauer; Anpassung des Vertrages

(1) Für diesen Vertrag sind keine Entgelte zu entrichten, abgesehen von etwaigen Netzanschlusskosten gem. § 2, Entgelten für eine Notgasentnahme gemäß Ziffer 12 der AGB Anschlussnutzer oder für vom Anschlussnutzer verlangte Sonderleistungen.

(2) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(3) Er kann vom Anschlussnutzer mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende gekündigt werden.

(4) Der Netzbetreiber kann den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende kündigen. Er hat dann dem Anschlussnutzer den Abschluss eines neuen Vertrages zu angemessenen Konditionen und Preisen so rechtzeitig anzubieten, dass dieser ihn noch vor Beendigung des laufenden Vertrages annehmen kann.

(5) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(6) Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Bei diesbezüglichen Änderungen, insbesondere des diesem Vertrag zugrunde liegenden Netzzugangskonzepts ist der Netzbetreiber berechtigt, diesen Vertrag unter den Voraussetzungen von Ziffer 22.1 der AGB Anschlussnutzer entsprechend anzupassen.

§ 5 Allgemeine Bedingungen

Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gelten die beigefügten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Netzanschluss und Anschlussnutzung (AGB Anschlussnutzer)“ (Anlage 1) sowie die Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers (Anlage 2), die jeweils wesentlicher Vertragsbestandteil sind.

_____, den _____

_____, den _____

Anschlussnutzer

Netzbetreiber

Anlagen:: Allgemeine Geschäftsbedingungen für Netzanschluss und Anschlussnutzung (AGB Anschlussnutzer)